

# Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

---

Postanschrift: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge · 95631 Wunsiedel

Gegen Postzustellungsurkunde

I. Stahl- und Drahtwerk Röslau GmbH  
Hofer Str. 16/17

**Entwurf**

95195 Röslau

Bearbeitet von:

Petra Menzel

Zimmer: 1.69

Telefon: 09232 80-438

Telefax: 09232 80-9438

E-Mail: petra.menzel  
@landkreis-wunsiedel.de

Gz: 431-8240/00-04/2016

**Bitte bei Antwort dieses Geschäftszeichen  
oder o. g. Bearbeiternamen angeben.**

Wunsiedel, 23.02.2017

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Antrag der Firma Stahl- und Drahtwerk Röslau GmbH, Hofer Str. 16/17, 95195 Röslau auf  
Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1  
BImSchG für die Beiz- und Neutralisationsanlage im Werk II –Erhöhung der Produktions-  
leistung- auf den Grundstücken Fl.-Nrn.: 3533, 3535 und 3537/1 der Gemarkung Grün**

Anlagen: 1 genehmigter Plansatz  
1 Kostenrechnung  
1 Anzeige Baubeginn  
1 Anzeige der Nutzungsaufnahme

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt folgenden

## **B e s c h e i d:**

1. Genehmigung nach §§ 4, 10, 16 Abs. 1 und 19 BImSchG

Die Firma Stahl- und Drahtwerk Röslau GmbH, Hofer Str. 16/17, 95195 Röslau, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nr. 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beiz- und Neutralisationsanlage –Erhöhung der Produktionsleistung- im Werk II auf den Grundstücken Fl.-Nrn.: 3533, 3535 und 3537/1 der Gemarkung Grün.

G:\Texte\Menzel\Februar\Genehmigung Stahl- und Draht.docx

---

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel

Telefon: 09232 80-0

Telefax: 09232 80-9555

E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de

DE-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de-mail.de

Internet: www.landkreis-wunsiedel.de

Besuchszeiten:

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Kontoführende Stelle:

Kreiskasse Wunsiedel

IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46

BIC BYLADEM1HOF

Sparkasse Hochfranken

## 2. Planunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Vermerk „Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Bescheides des Landratsamtes Wunsiedel im Fichtelgebirge vom 23.02.2016, Az.: 431-8240/00-04/2016 versehenen Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

2.1	Inhaltsverzeichnis „Allgemeine Angaben“	1 Blatt
	Antrag auf Genehmigung einer Änderung	4 Blatt
	Antrag auf Verzicht der öffentlichen Auslegung	1 Blatt
	Allgemeine Angaben	1 Blatt
	Angaben zur Nutzung von Einrichtungen in der Umgebung immissionsrelevanter Gebäude (mit 4 Luftbildern)	5 Blatt
	Übersicht – Einteilung nach Bereichen (Flurkarte 1:1000)	1 Blatt
	Baugenehmigungsbescheid vom 21.03.1989	5 Blatt
	Bauantrag v. 27.10.1989 mit Baubeschreibung u. Lageplan	8 Blatt
	Stellungnahme der Gemeinde vom 14.12.1988 mit Anlagen	6 Blatt
	Schreiben des Abwasserzweckverbandes Oberes Egertal v. 17.11.1988	1 Blatt
	Protokoll – Vorbesprechung wegen Errichtung der neuen Beizanlage	6 Blatt
2.2	Inhaltsverzeichnis Standort und Umgebung der Anlage	1 Blatt
	Übersichtslageplan M 1:1000 Anbau Werk 2	2 Blatt
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte 1:1000	1 Blatt
	Auszug aus dem Katasterwerk M 1:2000	1 Blatt
	Fotografien (4 Stück)	4 Blatt
	Grundriss – Beize	1 Blatt
	Beizanlage mit Beschreibung der Behälter und Silos	1 Blatt
	Ansichten und Schnitt vom Gebäude der Beize	1 Blatt
2.3	Inhaltsverzeichnis Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	1 Blatt
	Beschreibung der Anlage	7 Blatt
	Arbeitsanweisung Beize und Neutralisation	7 Blatt
	Kopie Einleitungsgenehmigung vom 03.02.2015	3 Blatt
	Abluftreinigungsanlage	2 Blatt
	Nutzungsplan	1 Blatt
2.4	Inhaltsverzeichnis Gehandhabte Stoffe	1 Blatt
	Angaben zu Menge/Beschaffenheit	1 Blatt
	Angabe über gehandhabte Stoffe	2 Blatt
	Sicherheitsdatenblätter	133 Blatt
	Lageplan / Übersicht Lagerbereiche	2 Blatt
	Fließbilder	4 Blatt
	max. Lagermengen /Lagerbedingungen	1 Blatt
	anfallende Abfälle	1 Blatt
2.5	Luftreinhaltung	1 Blatt
	Angaben zur Abluftreinigungsanlage	2 Blatt
2.6	Lärm- und Erschütterungsschutz; Lichteinwirkungen	1 Blatt
	Schalltechnisches Gutachten vom 02.11.2015 mit Anlagen	32 Blatt
2.7	Anlagensicherheit	1 Blatt
	Volumen der Auffangwannen	1 Blatt
	Gefahrstoffverzeichnis für jeden Bereich	8 Blatt
	Übersicht UVV Prüfnachweise – Kräne	1 Blatt
	Übersicht UVV Prüfnachweise – Brandmeldeanlage	1 Blatt
	Übersicht UVV Prüfnachweise – Feuerlöscher	1 Blatt
	Übersicht UVV Prüfnachweise – Alarmierungseinr./Sicherheitsbel.	1 Blatt
2.8	Abfälle	1 Blatt
	Art und Menge / Anfallort / Zwischenlager	2 Blatt

G:\Texte\Menzelp\Februar\Genehmigung Stahl- und Draht.docx

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel

Telefon: 09232 80-0  
Telefax: 09232 80-9555  
E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de  
DE-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-wunsiedel.de

Besuchszeiten:  
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Kontoführende Stelle:

Kreiskasse Wunsiedel  
IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46  
BIC BYLADEM1HOF  
Sparkasse Hochfranken

	Entsorgungsnachweise	5 Blatt
	freiwillige Rücknahme von Abfällen nach § 26 KrWG	13 Blatt
	Entsorgungsnachweise	8 Blatt
	Verlängerung der Einleitungsgenehmigung	5 Blatt
2.9	Wärmenutzung	2 Blatt
2.10	Umweltverträglichkeitsprüfung	3 Blatt
2.11	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2 Blatt
2.12	Arbeitsschutz	1 Blatt
	Gefährdungsbeurteilung Badlösung ansetzen	3 Blatt
	Gefährdungsbeurteilung Beizbäder nachschärfen	3 Blatt
	Gefährdungsbeurteilung manuelle Reinigung Beizbäder	3 Blatt
	UVV Prüfliste	3 Blatt
	Mitarbeiterqualifizierungsmatrix	2 Blatt
	Sicherheitshinweise für Besucher	3 Blatt
2.13	Wasser	1 Blatt
	Wasser (Boden- und Gewässerschutz)	3 Blatt
	Übersicht aller wassergefährdenden Stoffe im Bereich Beize	1 Blatt
	Fotos von Tanks und Auffangwannen	4 Blatt
	Übersicht Beize	1 Blatt
	Volumen der Auffangwannen – Beize	1 Blatt
	Jahresbericht gemäß § 5 AbwEV für 2015	4 Blatt
	Abwasseranlagenüberwachung	1 Blatt
	Verlängerung der Einleitungsgenehmigung	4 Blatt
2.14	Gerätesicherheitsgesetz	1 Blatt
	Gerätesicherheitsgesetz	1 Blatt
	Prüfprotokoll und UVV Prüfnachweis Kräne	2 Blatt
2.15	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1 Blatt
	Baugenehmigungsbescheid vom 21.03.1989	5 Blatt
	Bauantrag v. 27.10.1989 mit Baubeschreibung u. Lageplan	8 Blatt
	Stellungnahme der Gemeinde vom 14.12.1988 mit Anlagen	6 Blatt
	Schreiben des Abwasserzweckverbandes Oberes Egertal v. 17.11.1088	1 Blatt
	Protokoll – Vorbereitungsbesprechung wegen Errichtung der neuen Beisanlage	6 Blatt
	Jahresbericht gemäß § 5 AbwEV für 2015	4 Blatt
	Abwasseranlagenüberwachung; WWA Hof v. 03.05.2016	2 Blatt
	Verlängerung der Einleitungsgenehmigung; WWA Hof v. 20.01.2015	2 Blatt
	Verlängerung der Einleitungsgenehmigung; LRA WUN v. 03.02.2015	3 Blatt

### 3. Nebenbestimmungen

Die bisher erlassenen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen und Erlaubnisse – einschließlich der darin festgesetzten Nebenbestimmungen – behalten weiterhin ihre Gültigkeit, es sei denn, dass nachfolgend abweichende Regelungen getroffen werden.

### 3.1 Anlagen- und Betriebsdaten:

Die Beizanlage besteht aus folgenden Komponenten:

#### Bevorratung

Salzsäure (konz. 31 %); Tank	10 m <sup>3</sup>
Zuschlagstoffe; Sackware	<1000 kg
Zuschlagstoffe; IBC	1000 l
Zuschlagstoffe; Tank	10 m <sup>3</sup>
Kalkmilch (18 % - 24 %); IBC oder Tank	14000 l

#### 11 Behandlungsbecken.

3 Beizen 1 Säure (HCl) mit ca. 4 %bis 14 %	3 x	8,7 m <sup>3</sup>
3 Spülbecken Wasser	3 x	8,7 m <sup>3</sup>
1 Spülbecken Wasser		8,4 m <sup>3</sup>
Aktivierungsbad		9,4 m <sup>3</sup>
Zinkphosphatierung		8,1 m <sup>3</sup>
Seifenbad		9,4 m <sup>3</sup>
Kalkbad		12 m <sup>3</sup>

#### Trockenofen

Neutralisationsanlage mit Vorhaltebecken

Absauganlage mit Abluftwäscher und Kamin

Krananlage

### 3.2 Luftreinhaltung

3.2.1 Hinsichtlich der Luftreinhaltung sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Gegenwärtig ist, als Stand der Luftreinhaltungstechnik, die TA Luft vom 24.07.2002 einzuhalten (GMBI. 2002 Nr. 25 S. 509).

3.2.2 Die Hallenluft ist abzusaugen und einer Abluftreinigungsanlage (Wäscher) zuzuführen. Die Absaugleistung ist so einzustellen, dass in der gesamten Halle dauerhaft ein Unterdruck herrscht.

3.2.3 Die Abluftreinigungsanlage ist so zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass die Emissionskonzentrationen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, in der Abluft dauerhaft einen Wert von 10 mg/m<sup>3</sup> unterschreitet.

Die genannten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand (101,3 kPa, 273,15 K) sowie auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 5 Vol. -%.

3.2.4 Die Anlage ist entsprechend den Herstellerangaben regelmäßig von einer sachkundigen Person zu warten und auf ordnungsgemäße Funktion zu kontrollieren. Sofern für die Wartungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist dies durch eine Fachfirma durchzuführen.

3.2.5 Die Abluft ist über den vorhandenen Schornstein in einer Höhe von 15,3 Meter über Gelände abzuleiten.

Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben austreten können. Schornstein und Abluftleitungen dürfen nicht überdacht werden. Zur Vermeidung von Regeneinfall können Deflektoren verwendet werden.

G:\Texte\Menzelp\Februar\Genehmigung Stahl- und Draht.docx

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel

Telefon: 09232 80-0  
Telefax: 09232 80-9555  
E-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de  
DE-Mail: poststelle@landkreis-wunsiedel.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-wunsiedel.de

Besuchszeiten:  
Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Kontoführende Stelle:

Kreiskasse Wunsiedel  
IBAN DE 41 7805 0000 0620 0014 46  
BIC BYLADEM1HOF  
Sparkasse Hochfranken

- 3.2.6 Das anfallende Spülwasser ist über die Neutralisationsanlage zu reinigen und entsprechend den Vorgaben des Zweckverbandes Oberes Egertal über die Kanalisation der Kläranlage zuzuführen.
- 3.2.7 Frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und in der Folge alle drei Jahre ist durch Messung einer amtlich bekannt gegebenen Messstelle nach § 29b BImSchG nachzuweisen, dass der vorstehend genannte Emissionswerte beim Betrieb der Beisanlage nicht überschritten wird.
- 3.2.8 Die Emissionsmessungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft 2002 (Nr. 5.3.2) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren sowie zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse durchzuführen.
- 3.2.9 Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut geeignete Messorte und Probenahmestellen festzulegen. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und der Richtlinie VDI 2448, Blatt 1, (Ausgabe April 1992) hinsichtlich der Messplanung, Messstrecke und der Messplätze einzuhalten.
- 3.2.10 Der Termin der Messungen ist dem Landratsamt Wunsiedel i. F. jeweils mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.
- 3.2.11 Über die Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der dem Landratsamt Wunsiedel i. F. umgehend nach Erhalt vorzulegen ist. Der Messbericht soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 der jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

### 3.3 Lärmschutz

3.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998, ISBN 0939-4729) einzuhalten.

3.3.2 Die Beurteilungspegel der vom Gesamtbetrieb der Stahl- und Drahtwerk Röslau GmbH verursachten Geräusche dürfen - incl. des Betriebs der Beisanlage und der Fahr- und Verladegeräusche auf dem Gelände - an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

- IO 1: Wohnhaus Egerstraße 19 auf Flur-Nr. 3200/1 (allg. Wohngebiet) und
- IO 2: Wohnhaus Egerstraße 21 auf Flur-Nr. 3200 (allg. Wohngebiet)

tagsüber	52 dB(A) und
nachts	40 dB(A)

- IO 3: Wohnhaus Waldstraße 26, Flur-Nr. 3237 (Mischgebiet)

tagsüber	60 dB(A) und
nachts	45 dB(A)

3.3.3 Die Teilbeurteilungspegel der vom Betrieb der Beizanlage verursachten Geräusche dürfen an den Immissionsorten folgende Immissionsrichtwerteanteile nicht überschreiten:

- am IO 1: Wohnhaus Egerstraße 19 auf Flur-Nr. 3200/1 (allg. Wohngebiet) und
- am IO 2: Wohnhaus Egerstraße 21 auf Flur-Nr. 3200 (allg. Wohngebiet)

tagsüber	46 dB(A) und
nachts	34 dB(A)

- am IO 3: Wohnhaus Waldstraße 26, Flur-Nr. 3237 (Mischgebiet)

tagsüber	54 dB(A) und
nachts	39 dB(A).

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Für diese Zeit errechnet sich der Beurteilungspegel aus der lautesten vollen Stunde.

Kurzzeitige einzelne Geräuschspitzen dürfen an den Immissionsorten IO 1 und IO 2 einen Wert von tagsüber 85 dB(A) und nachts 60 dB(A) und am IO 3 einen Wert von tagsüber 90 dB(A) und nachts 65 dB(A) nicht überschreiten.

3.3.4 Bei Betrieb der Beizanlage in der Nachtzeit sind die Gebäudetüren und Fenster geschlossen zu halten.

3.3.5 Lärmerzeugende Anlagen und Maschinen sind dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend lärmarm aufzustellen, zu betreiben und zu warten. Zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte ist auf eine ausreichende Abschirmung der Anlagenteile und Schalldämpfung von Zu- und Abluftöffnungen sowie Abgasleitungen zu achten. Zudem dürfen die Geräusche nicht tonhaltig (Nr. A 3.3.5 TA Lärm) oder tieffrequent (Nr. 7.3 TA Lärm) sein.

3.3.6 Körperschall abstrahlende Aggregate sind schwingungsisoliert aufzustellen. Sie sind mittels elastischer Elemente von Gebäudeteilen wie Fundamenten und Außenwänden sowie Rohrleitungen zu entkoppeln, um eine Luftschallübertragung nach außen zu verhindern.

3.3.7 Bauliche Maßnahmen, welche die Lärmdämmung des Baukörpers beeinträchtigen – z.B. ungedämmte Durchbrüche ins Freie – sind nicht zulässig.

3.3.8 Auf Verlangen des Landratsamtes Wunsiedel i. F. ist durch eine Lärmimmissionsmessung von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die in Nr. 3.3.2 festgelegten Immissionswerte bei Maximalbetrieb aller Anlagenteile nicht überschritten werden.

Der Termin der Messung ist dem Landratsamt Wunsiedel i. F. spätestens eine Woche vor Messbeginn mitzuteilen.

Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die TA Lärm.

Die Berichte der Messstelle über die Ergebnisse der Messung sind nach Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Wunsiedel i. F. vorzulegen.

3.3.9 Der Lieferverkehr auf der Freifläche vor der Beizanlage, ist auf die Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr zu beschränken. Dies gilt auch für inner-betrieblichen Lieferverkehr.

### 3.4 Abfallwirtschaft

3.4.1 Bei der Entsorgung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks – insbesondere die Altölverordnung (AltölV), die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und die Nachweisverordnung (NachwV) – in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3.4.2 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden. Sollte eine Vermeidung nicht möglich sein sind sie einer Verwertung zuzuführen. Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Dokumentationspflichten nach der NachwV sind zu beachten.

3.4.3 Abfallbegleitscheine sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörden diesen zur Einsicht vorzulegen.

3.4.4 Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß in dafür zugelassenen Behältnissen zu lagern. Die Behältnisse sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen bzw. in geschlossenen Räumen aufzubewahren.

3.4.5 Ein Vermischen bzw. ein Verdünnen von Abfällen ist unzulässig.

Soweit Abfälle als sogenannte vorgemischte Abfälle einer gemeinsamen Verwertung/Beseitigung zugeführt werden sollen ist dies nur zulässig wenn hierdurch die Verwertung/Beseitigung nicht erschwert wird und wenn dies vorher dem Landratsamt Wunsiedel angezeigt wird.

### 3.5 Dokumentation

#### 3.5.1 Betriebshandbuch

Für die Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. In dem jeweils aktuell fortzuschreibenden Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für den Betrieb der Anlage, deren Instandhaltung und das Verhalten bei Betriebsstörungen festzulegen. Das Betriebshandbuch muss folgende Angaben enthalten:

- Arbeitsanweisung für An- und Abfahrten, Normalbetrieb, Stillstandszeiten und Betriebsstörungen.
- Beschreibung der erforderlichen Behandlungs-, Kontroll- und Wartungsmaßnahmen.
- Sicherheitstechnische Anforderungen und gegebenenfalls Alarmpläne einschließlich Arbeitsschutz und Unfallverhütungsvorschriften.
- Maßnahmen im Schadensfall.

### 3.5.2 Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Biogasanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentlichen Daten zum Anlagenbetrieb enthalten muss (Angaben zu Wartungs- und Reparaturarbeiten, zu Betriebsstörungen, zu Stillstandzeiten etc.).

3.5.3 Das Betriebstagebuch ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch ist arbeits-täglich fortzuschreiben. Das Betriebstagebuch kann ganz oder teilweise mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher und so anzulegen, dass zumindest eine nachträgliche Manipulation nicht möglich ist, sowie vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift (Druckform) vorgelegt werden können.

Dem Landratsamt Wunsiedel i. F. sind auf Verlangen die Aufzeichnungen auf Datenträger zu übermitteln. Das Datenformat ist mit dem Landratsamt abzustimmen.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

### 3.6 Sonstiges

3.6.1 Sofern schädliche Umwelteinwirkungen auftreten bleibt die Anordnung weiterer Anforderungen vorbehalten.

### 3.6 Arbeitsschutz

3.6.1 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat **der** Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen.

Insbesondere ist zu ermitteln, ob sich durch Tätigkeiten gemäß den Anwendungsbereichen der TRGS 509, TRGS 510, und TRGS 400 Gefährdungen für die Beschäftigten oder anderen Personen ergeben. Aus etwaigen Gefährdungen sind Schutzmaßnahmen abzuleiten und zu ergreifen.

3.6.2. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung aus Punkt 1 sind entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und die betroffenen Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeiten zu unterweisen.  
Die Unterweisung ist mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchzuführen.

3.6.3 In Arbeitsbereichen, in denen nitrose Gase entstehen könnten, sind entsprechende Atemschutzgeräte bereitzuhalten.  
Hierbei ist zu überprüfen, ob sich aus dem verwendeten Atemschutz eine Verpflichtung einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung nach Anhang der ArbMedVV Teil 4 in Verbindung mit der AMR 14.2 ergibt.



- 3.6.4 Bei Stoffen ohne einen verbindlichen Grenzwert nach GefStoffV müssen zur Bewertung der inhalativen Exposition und zur Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen Beurteilungsmaßstäbe in eigener Verantwortung des Arbeitgebers festgelegt werden. Da die vorhandene Luftreinigungsanlage im Bereich der Salzsäurebäder eine Schutzmaßnahme darstellt, ist regelmäßig ihre Wirksamkeit zu prüfen.
- 3.6.5 Ist die Entstehung von Nitrosaminen nicht ausgeschlossen, sind wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es wird empfohlen die TRGS 552 anzuwenden, da diese den Stand der Technik widerspiegelt.
- 3.6.6 Im Beizprozess ist die Entstehung von Wasserstoff zu erwarten. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV (siehe Punkt 1) ist insbesondere zu prüfen, ob die Entstehung einer explosionsgefährlichen Atmosphäre unter den gegebenen Bedingungen sicher ausgeschlossen werden kann. Ansonsten sind wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- 3.6.7 Augenspülflaschen mit steriler Spülflüssigkeit sind nur zulässig, wenn kein fließendes Trinkwasser zur Verfügung steht. Da in Ihrem Betrieb ohnehin Wasserleitungen für die Körpernotduschen vorhanden sind, sind in diesen Bereichen Augennotduschen, die mit Wasser von Trinkwasserqualität gespeist werden, einzurichten. Augennotduschen sind im Übrigen nach Maßgabe der TRGS 526 Nr. 6.6.2 einzurichten.

### 3.7 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der in Nr. 1 des Bescheidtenors genehmigten Maßnahmen ist dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

### 3.8 Erlöschen der Genehmigung

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der in Nr. 1 des Bescheidtenors genehmigten Maßnahme begonnen wurde.

### 4. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.  
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben.  
Auslagen werden in Höhe von 4,11 €.

## Gründe:

### I.

Die Firma Stahl- und Drahtwerk Röslau GmbH beantragte mit Antrag vom 23.09.2016 beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage durch Erhöhung der Durchsatzleistung und Ausdehnung der Betriebszeiten in der vorhandenen Beizanlage auf Fl.-Nr.: 3533 der Gemarkung Grün in der Gemeinde Röslau.

Die Firma Stahl- und Drahtwerk Röslau GmbH und die Röslau Wire GmbH & Co. KG beantragten gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen, weil erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Erweiterung bezieht sich nur auf die Ausdehnung der Arbeitszeit im Bereich Beize und nicht auf das Gebäude.

## II.

Im Zuge des Verfahrens wurden die in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachstellen

- Gemeinde Röslau
- Regierung von Oberfranken –Gewerbeaufsichtsamt- sowie
- die fachkundigen Stellen Wasserrecht und Bauamt am Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

gehört.

Die beteiligten Stellen hatten –teilweise unter Auflagen und Bedingungen- keine Bedenken, die geplante Maßnahme zuzulassen.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Röslau gem. § 36 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.11.2016, Az.: 824, erteilt.

## III.

1. Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist gem. Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVFG) örtlich zur Entscheidung über den Antrag zuständig.
2. Die Erhöhung der Durchsatzleistung und die Ausdehnung der Betriebszeiten in der Beizanlage ist gem. §§ 4, 10, 16 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), sowie Nr.: 3.10.1 des Anhangs der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen.
3. Die Genehmigung für die Änderung der Anlage war gem. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.
- 3.1 Durch die in Nr. 3 des Bescheidtenors festgelegten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass
  - schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können,
  - Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG,
  - Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG beseitigt werden und
  - gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird.

- 3.2 Die Befugnis zur Anordnung von Messungen –Nr. 3.3.8 des Bescheidtenors- beruht auf § 28 BImSchG.
- 3.3 Die Nebenbestimmungen bezüglich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).
- 3.4 Nebenbestimmungen bezüglich des Arbeitsschutzes beruhen auf den §§ 12 Abs. 1, 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i.V.m. den gewerblichen Vorschriften.
- 3.5 Die übrigen Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 BImSchG.
4. Die Kosten werden gem. Art. 1, 2, 5 u. 6 des Kostengesetzes –KG- (BayRS2013-1-F) i.V.m. Tarifstelle 1.8.2.2 zur laufenden Nr. 8.II.0 des Kostenverzeichnisses (KVZ) erhoben.

Die Investitionskosten für das Vorhaben belaufen sich lt. Antrag der Firma vom 27.03.2015 auf	<b>00,00 €</b>
Gem. Tarifstelle 1.8.2.2 zur lfd. Nr. 8.II.0 KVZ ist für den Fall, dass der Gebührenberechnung keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden können, eine Gebühr zwischen 250,00 € und 10.000,00 € vorgesehen	<b>500,00 €</b>
<b>Gebühr für den immissionsschutzrechtlichen Bescheid:</b>	<b>500,00 €</b>

Es sind Auslagen für die Zustellung des Bescheides in Höhe von 4,11 € angefallen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb **eines Monats nach Bekanntgabe** dieses Bescheides bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth  
Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth (Hausadresse) bzw.  
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



S e l l n o w  
Regierungsrätin

II. In Kopie mit einem genehmigten Plansatz:

Gemeinde Röslau  
95195 Röslau

zur Stellungnahme vom 09.11.2016, Az.: 824, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In Kopie:

Regierung von Oberfranken  
-Gewerbeaufsichtsamt-  
Oberer Bürglaß 34-36  
96450 Coburg

zur Stellungnahme vom 24.10.2016, Az.: 7997/2016-C, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**Geschrieben am** \_\_\_\_\_  
**Gelesen am** \_\_\_\_\_  
**Zur Post gegeben am** \_\_\_\_\_